



Merkblatt

Vermarktung von Wild & Wildfleisch - Information für Jäger

Für die Vermarktung von erlegtem Wild gelten abhängig vom Verarbeitungszustand und Vertriebsweg verschiedene Anforderungen:

- 1.) Die Abgabe kleiner Mengen von Wild (maximal die Strecke eines Jagdtages) darf unmittelbar an den Verbraucher oder örtliche (Umkreis von 100 km um den Erlegeort oder Wohnort des Jägers) Betriebe des Einzelhandels/der Gastronomie erfolgen.

Werden „bedenkliche Merkmale“ vor oder/und nach dem Schuss am Wild durch den Jäger festgestellt, ist eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich.

Grundsätzlich ist eine amtliche Trichinenuntersuchung bei allen untersuchungspflichtigen Tierarten zu veranlassen.

Eine Dokumentation bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Waren ist zu führen.

- a. Wird ausschließlich Wild in der Decke oder im Federkleid abgegeben, gelten die Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung. Eine Registrierung des Jägers bei der Lebensmittelaufsicht des Kreises oder der kreisfreien Stadt als Lebensmittelunternehmer ist nicht erforderlich.

- b. Bei der Abgabe von Wildfleisch gelten die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung. Hierbei ist u. a. folgendes zu beachten:

- Registrierungspflicht des Jägers als Direktvermarkter (Lebensmittelunternehmer) bei der Lebensmittelaufsicht des Kreises oder der kreisfreien Stadt.
- In Abhängigkeit vom Umfang der Tätigkeit müssen ein oder mehrere Räume mit Kühleinrichtungen zu Verfügung stehen, um das Wild unter hygienischen Bedingungen aus der Decke zu schlagen und zu zerwirken. Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Wände, Fußböden, Decken und Ausrüstungsgegenstände sowie Wascheinrichtungen müssen vorhanden sein. Eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches durch Enthäuten, Zerwirken und Umhüllen muss ausgeschlossen werden. Die Tiefkühlagerung und Abgabe von tiefgefrorenem Fleisch hat separat vom privaten Haushalt zu erfolgen.
- Eigenkontrollen der Betriebsabläufe müssen beschrieben und durchgeführt werden. Hierzu zählen z. B.
 - ein Reinigungs- und Desinfektionsplan
 - die regelmäßige Kontrolle der Kühleinrichtungen
 - die Anwendung allgemeiner und spezieller Hygieneregeln
- Der Jäger muss im Sinne der Tierischen Lebensmittelhygiene-Verordnung geschult sein (Jägerprüfung nach dem 01.02.1987). Jäger, die die Qualifikation als „kundige Person“ nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufweisen (Kurs Landesjagdverband oder Jägerprüfung nach dem 01.01.2008), gelten automatisch als geschult.

- 2.) Für die Abgabe von Wild an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 853/2004. Erlegtes Wild muss vor der Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb von einer „kundigen“ Person in Hinblick auf bedenkliche Merkmale untersucht werden. Die kundige Person hat einen Wildbegleitschein auszufüllen. Das Ergebnis der Untersuchung des erlegten Wildes ist auf dem Wildbegleitschein als Information für den amtlichen Tierarzt im Wildbearbeitungsbetrieb anzugeben. Der Wildtierkörper ist mit einer Identifikationsmarke zu versehen. Die Nummer der Marke ist auf dem dazugehörigen Wildbegleitschein zu vermerken. Im Falle des Vorliegens bedenklicher Merkmale ist der gesamte Aufbruch mit Ausnahme des Magen und der Gedärme mit zum Wildbearbeitungsbetrieb zu verbringen.

Sie haben noch Fragen?

Dann kommen Sie zu uns oder rufen Sie uns an! Wir stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Rungholtstraße 9
25746 Heide

Zimmer 2.42	Tel. 0481 97 9370	Herr Dammann
Zimmer 2.59	Tel. 0481 97 9371	Frau Jensen
Zimmer 2.58	Tel. 0481 97 9372	Herr Stehr
Zimmer 2.58	Tel. 0481 97 9375	Frau Wittern
Zimmer 2.59	Tel. 0481 97 9374	Frau Warnecke
Zimmer 2.56	Tel. 0481 97 9376	Frau Koßmann
Zimmer 2.56	Tel. 0481 97 9377	Herr Horst
Zimmer 2.46	Tel. 0481 97 9361	Herr Dr. Ladehoff

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Dithmarschen, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Rungholtstr. 9 (Postanschrift: Stettiner Str. 30), 25746 Heide.

Andere wichtige Rechtsvorschriften (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (TierLMHV)
Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs